Studienordnung

für den Studiengang

Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte)

in den Varianten

Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)
Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil
Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik
Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik
Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

an der Hochschule für Musik Saar

vom 23. April 2025

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat auf Grund des § 11 Absatz 2 und der §§ 55 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790, 791) folgende Studienordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft vom XX.Monat.Jahr hiermit verkündet wird:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienbeginn und –dauer

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 Zugänge zum Studium

§ 5 Aufbau des Studiums

§ 6 Studieninhalte und Studienstruktur

§ 7 Studium des Doppelfachs Musik (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

§ 8 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 10 Schulpraktika

§ 11 Studienverlaufspläne und Modulhandbuch

§ 12 Studienberatung

§ 13 Inkrafttreten

Anlagen:

Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung im Fach Musik für die oben genannten Studiengangsvarianten mit u.a.

- Modulbeschreibungen
- Studienverlaufsplänen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik und der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt Inhalt und Aufbau des an der Hochschule für Musik Saar angebotenen Masterstudiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (im Folgenden Q-Master Musik genannt) in den Varianten

Q-Master Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)
Q-Master Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil
Q-Master Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik
Q-Master Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik
Q-Master Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

§ 2 Studienbeginn und –dauer

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Wintersemester beginnt am 01.10. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.09. desselben Kalenderjahres.

(4) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss bzw. mit der Exmatrikulation. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium Q-Master Musik hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch-praktisch, musiktheoretisch und musikwissenschaftlich, musikpädagogisch und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Musikunterrichts in den verschiedenen Klassenstufen der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, LS 1+2) unter den gegenwärtigen und den voraussehbaren künftigen Bedingungen gerecht werden können. Die Studierenden sollen grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen und Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(2) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den berufsqualifizierenden Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, sowie zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung ausgeführt.

(3) Die Qualifikation entspricht Level 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) vom 16.02.2017.

§ 4 Zugänge zum Studium

(1) Der Quereinstiegsmaster Musik kann, je nach Ausrichtung des bereits abgeschlossenen (Bachelor-)Studiengangs, der die Basis bildet, in fünf Versionen absolviert werden:

Q-Master Musik 1	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit künstlerischem Profil
Q-Master Musik 2	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit künstlerisch-pädagogischem Profil
Q-Master Musik 3	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit dem Hauptfach Elementare Musikpädagogik
Q-Master Musik 4	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums Kirchenmusik
Q-Master Musik 5	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums in Musikwissenschaft/ Musikmanagement

(2) Die Zulassung zum Studium ist an das Bestehen einer Eignungsprüfung gebunden. Das Nähere bestimmt die Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom XX. Monat 2025 (Amtsbl. …).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der Q-Master Musik umfasst das Studium des Doppelfachs Musik an der Hochschule für Musik Saar und des bildungswissenschaftlichen Studienteils an der Universität des Saarlandes.

(2) Der Abschluss des Masterstudiengangs bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) (LS 1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nicht lehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut. Es werden fachdidaktische, fachpraktische, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(3) Der Schwerpunkt in den Lehrveranstaltungen liegt in der Wissensvermittlung, dem eigenständigen Erwerb von Wissensinhalten und dem Transfer dieser Inhalte in das praktische Handlungsfeld. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Reflexion eigener Deutungs- und Handlungsmuster erwartet, um daraus teilnehmerzentrierte Lehrstrategien zu entwickeln. Neben der Teilnahme an den

Veranstaltungen und Seminaren wird von den Studierenden ein hoher Anteil an extracurricularen Aktivitäten erwartet. Darüber hinaus ist ein engagiertes Einbringen bereits vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Voneinander- und Miteinander-Lernen.

(4) Der Q-Master Musik ist ein Studiengang, der Studierenden mit unterschiedlichen Bildungsbiografien offensteht. Die zu absolvierenden Studienleistungen werden in einem Lernagreement festgelegt, welches vor Beginn des Studiums individuell zwischen Studierenden und Studiengangsleitung vereinbart wird. Im Falle einer Eingangsqualifikation mit weniger als 240 CP entscheidet die Zulassungskommission über Dauer, Umfang und Inhalte der zusätzlich zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 3 Abs. 8 der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom XX. Monat. 2025).

(5) Das Studium kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik).

(6) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Es können auch Gastveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6 Studieninhalte und Studienstruktur

(1) Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen sowie der Abschlussprüfung erhalten die Studierenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), auch Credit Points (CP) genannt. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Master of Education)“ vergeben.

(2) CP werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Sie erfolgen studienbegleitend. In dieser Ordnung sowie im Modulhandbuch zum Q-Master Musik wird jedes (Teil-)Modul mit den entsprechenden CP ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des jeweiligen (Teil-)Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung sowie im Modulhandbuch ersichtlich. Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(3) Die Studieninhalte differieren je nach Ausrichtung des musikbezogenen Bachelor- oder Diplomstudiengangs, auf den der Q-Master aufbaut. Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Varianten des Q-Masters Musik (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	Musik und Musikwissen-schaft	**Musik-didaktik***	**Bildungswissen-schaften**	**Master-arbeit**	**Summe**
Q-Master 1, Basis B.Mus. künstlerisches Profil	25 CP 24 SWS	39 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 2, Basis B.Mus. künstlerisch-pädagogisches Profil	27 CP 26 SWS	37 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 3, Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik	29 CP 26 SWS	35 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 4, Basis B.Mus. Kirchenmusik	18 CP 12 SWS	46 CP 52 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 5, Basis B.A. Musikwissenschaft/ Musikmanagement	29 CP 22 SWS	35 CP 41 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP

*Unter „Musikdidaktik“ subsummieren sich die Module Musikpädagogik, Interaktive Praxis und die Praktika.

(4) Zwei Praktika sind verpflichtend (vgl. § 10 Schulpraktika):

1. ein semesterbegleitendes Praktikum (7 CP),
2. ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum (9 CP).

§ 7 Studium des Doppelfachs Musik (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

(1) Fachmodule Musik je nach Basisqualifikation (inkl. Prüfungsform und Art der Bewertung):

Q-Master Musik	**Studiengangsvarianten (abhängig von Basisqualifikation)**				
	Q-Master Musik 1	**Q-Master Musik 2**	**Q-Master Musik 3**	**Q-Master Musik 4**	**Q-Master Musik 5**
Pflichtmodule	**Künstlerisches Profil**	**Künstlerisch-pädagogi-sches Profil**	**Elementare Musik-pädagogik**	**Kirchenmusik**	**Musikwissen-schaft/ Musik-management**
Künstlerisches Hauptfach Q					12 CP (b) Prakt. Prüfung
Künstlerische Nebenfächer Q	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung
Ensembleleitung Q	9 CP (b) Ensemblepro-benleitung	9 CP (b) Ensemblepro-benleitung	9 CP (b) Ensemblepro-benleitung		9 CP (b) Ensemblepro-benleitung
Interaktive Praxis Q	7 CP (b) Prakt. Prüfung	9 CP (b) Prakt. Prüfung	11 CP (b) Prakt. Prüfung	14 CP (b) Prakt. Prüfung	7 CP (b) Prakt. Prüfung
Musikpädagogik Q	16 CP (b) Hausarbeiten	12 CP (b) Hausarbeiten	8 CP (b) Hausarbeiten	16 CP (b) Hausarbeiten	12 CP (b) Hausarbeiten
Musikwissen-schaft Q	8 CP (b) Hausarbeit	6 CP (b) Hausarbeit	8 CP (b) Hausarbeit	6 CP (b) Hausarbeit	
Theoretischer Wahlbereich Q		4 CP (ub) Referat/ Präsentation	4 CP (ub) Referat/ Präsentation	4 CP (ub) Referat/ Präsentation	
Praktikum 1	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikums-bericht
Praktikum 2	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikums-bericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikums-bericht
Masterarbeit	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)
Summe	**80 CP**	**80 CP**	**80 CP**	**80 CP**	**80 CP**

(2) Exemplarische Verlaufspläne für alle Studiengangsvarianten (inkl. der Teilmodule, SWS und CP) finden sich im fachspezifischen Anhang der Studienordnung für den Q-Master Musik.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Praktikum 2 ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Praktikum 1.

§ 8 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

(1) Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Q-Master Musik (40 CP) inkl. Prüfungsform und Art der Bewertung:

Bildungswissenschaften						
Pflichtmodule	**Lehrveranstaltungen**	**RSS[1]**	**SWS**	**CP**	**Turnus**	**Prüfung**
Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen (Vorlesung)	1	2	2	WiSe	Klausur (b)
	Bildungswissenschaftl. Grundlagen (Vorlesung)		2	2	WiSe	Klausur (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (Vorlesung)	2	2	3	SoSe	Klausur (b)
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (Seminar)		2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (Vorlesung)	1-2	2	3	WiSe	Klausur (b)
	Pädagogisch-psycho-logische Diagnostik und Intervention (Seminar)		2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (Vorlesung)	2	2	3	SoSe	Klausur (b)
	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (Vorlesung)	3	1	3	WiSe	Arbeitsaufträge, Protokolle (u)
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen (Vorlesung)	4	2	3	SoSe	VP[2] als PVL und Klausur (b)
	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Wahlpflichtmodul	s.u.	1-4	2	3		s.u.
Summe			**25**	**40**		

[1] RSS: Regestudiensemester (als Orientierungshilfe, gibt den Zeitraum an , in dem das Modul innerhalb der Regestudienzeit abgeschlossen werden kann)
[2] VP: Versuchspersonentätigkeiten (Mitwirkung bei Untersuchungen (bildungswissenschaftliche empirische Studien) im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften); weitere Informationen bietet das Vorlesungsverzeichnis der Bildungswissenschaften.

Bildungswissenschaften						
Wahlpflichtmodule	**Lehrveranstaltungen**	**RSS[3]**	**SWS**	**CP**	**Turnus**	**Prüfung**
Philosophie	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie (Vorlesung / Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Deutsch als Zweitsprache	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit (Vorlesung)	1-4	2	2	WiSe	Mündl. Prüfung oder Klausur (u)
	Übung zur Vorlesung		1	1	WiSe	erfolgreiche Teilnahme (u)
Bildungstechnologie und Digitale Medien	Bildungstechnologie und Digitale Medien (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (u)
Service-Learning II[4]	Service Learning II (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Pädagogische Intervention	Pädagogische Intervention (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)

(2) Für einzelne Module/Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“.
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreich Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“.
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
5. Wahlmodul „Deutsch als Fremdsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

[3] RSS: Regestudiensemester (als Orientierungshilfe, gibt den Zeitraum an , in dem das Modul innerhalb der Regestudienzeit abgeschlossen werden kann)

[4] Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreiches Studienprogramm (bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II), Service-Learning I und Service-Learning II müssen zusammen besucht werden. Weitere Informationen bietet das Vorlesungsverzeichnis der Bildungswissenschaften.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Vorlesungen (VL) (1-2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über musikwissenschaftliche, musiktheoretische oder musikpädagogische Teilgebiete, Epochen oder Stilbereiche bzw. entsprechende Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.
2. Einzelunterricht (EU) (0,5-1 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument, in Gesang im Bereich Tonsatz oder im Bereich der Komposition in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten sowie entsprechender Repertoirekenntnisse.
3. Gruppenunterricht (GU) (1-3 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten und dem Erwerb von Übetechniken und Probenmethoden im Rahmen des Ensemblespiels und der Ensembleleitung sowie im analysierenden und interpretierenden Umgang mit Musik anhand von Aufgaben und Musikbeispielen, mit denen sich die Studierenden unter Anleitung oder eigenständig auseinandersetzen.
4. Ensemblearbeit (ENS) (1-2 SWS) dient dem Erwerb musikalischer Erfahrungen und der Fähigkeit zum Zusammenspiel sowie gemeinsamen Interpretieren von Musik.
5. Proseminare (PS) (1-2 SWS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der musikwissenschaftlichen Disziplinen bzw. der Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, geeigneter Musik- bzw. Unterrichtsbeispiele und passender Übungsaufgaben, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert werden, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und ggf. zu präsentieren.
6. Hauptseminare (HS) (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie ggf. künstlerischer Techniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur und ggf. passenden Musikbeispielen oder im eigenen empirisch forschenden Lernen angeeignet und in der Seminardiskussion weiter erschlossen.

§ 10 Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Im Rahmen des Studiums sind zwei Schulpraktika zu absolvieren:

1. ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, in der Regel im zweiten Semester, sowie
2. ein vierwöchiges fachdidaktisches Block-Praktikum, in der Regel im dritten Semester, an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

(2) Die Praktika gemäß Absatz 1 werden systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes gewährleistet. Die Studierenden werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zugewiesen. Die Hochschule für Musik Saar berät das Zentrum für Lehrerbildung bei der Auswahl der Schulen und der betreuenden Lehrkräfte.

(4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Begründung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20% der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflicht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 01. Oktober 2021 (Amtsbl. I, S. 2316).

§ 11 Studienverlaufspläne und Modulhandbuch

(1) Für jedes Modul ist eine Modulbeschreibung zu erstellen, aus der alle erforderlichen Informationen hervorgehen. Diese werden als Modulhandbuch des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(2) Das Modulhandbuch des Studiengangs Q-Master Musik enthält:

- die zu studierenden Module und Teilmodule,
- eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und ihre Art der Bewertung,
- den Umfang der (Teil-)Module in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- Modulinhalte sowie Lernziele der einzelnen (Teil-)Module.

(3) Das Studienangebot und der Studienverlauf werden so organisiert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Studienaufwand über die Studienjahre mit einer durchschnittlichen Studienleistung von ca. 60 CP pro Jahr zu verteilen. Studienverlaufspläne im fachspezifischen Anhang zu dieser Studienordnung bilden exemplarische Studienverläufe aller Q-Master-Varianten ab.

§ 12 Studienberatung

(1) Die studienorientierte und begleitende Beratung im Studiengang Q-Master Musik erfolgt durch die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachbereichs II „Reflexion und Vermittlung“. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der Hochschule für Musik Saar ausgewiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Bewerbung, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden für Fragen zur Studiengestaltung zur Verfügung.

(2) Die Studienberatung in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen erfolgt über das Studierendensekretariat der Hochschule für Musik Saar.

(3) Bei persönlichen studienbedingten oder sonstigen Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks Saarland.

(4) Bei lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums, didaktisch-methodische Beratung, Fragen des Übergangs ins Referendariat etc.) kann die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes kontaktiert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den XX. Monat 2025

Der Rektor